

Pränumerations-Preise:

Für Laibach:

Ganzjährig . . .	8 fl. — fr.
Halbjährig . . .	4 „ — „
Vierteljährig . . .	1 „ 50 „
Monatlich . . .	— „ 50 „

Mit der Post:

Ganzjährig . . .	9 fl. — fr.
Halbjährig . . .	4 „ 50 „
Vierteljährig . . .	1 „ 25 „

Für Zustellung ins Haus vierteljährig 25 fr., monatlich 9 fr.

Einzelne Nummern 5 fr.

Laibacher

Tagblatt.

Redaktion:

Bahnhofgasse Nr. 132.

Expedition und Inserat-

Bureau:

Kongressplatz Nr. 81 (Buchhandlung von J. v. Kleinmadr & F. Dambach)

Inserationspreise:

Für die einseitige Petitzeile 3 fr. bei zweimaliger Einschaltung à 5 fr. dreimal à 7 fr.

Inserationsstempel jedesmal 30 fr.

Bei größeren Inseraten und öfterer Einschaltung entsprechender Rabatt.

Anonyme Mittheilungen werden nicht berücksichtigt; Manuscripte nicht zurückgesendet.

Nr. 19.

Montag, 25. Jänner. — Morgen: Polikarpus.

1869.

Die Volksküche.*

III.

Uebereinstimmend in der Idee, im Endzwecke unterscheidet sich von den Speiseanstalten, wie sie in den vorausgegangenen Artikeln beschrieben wurden, — das Institut der Volksküche in seiner Einrichtung und Ausführung. Die Speiseanstalten nach dem Prinzipie Egestorff hängen in ihrem Entstehen und Bestehen immer von der Kraft, von dem Vermögen, von dem Interesse und guten Willen des einzelnen Unternehmers ab, welche er der Sache widmet; und wenn auch ein materielleres, als das bloß humanistische Interesse hierbei in allen jenen Fällen eingreift, wo z. B. ein Fabrikhaber sich bestimmt findet, eine solche Anstalt zu Rug und Kräftigung seiner Arbeiter, somit im Interesse der eigenen Fabrik einzurichten, so bleiben solche Anstalten doch nur einzelne und im günstigen Falle auf eine Klasse — die Fabrikarbeiter — beschränkt.

Anders bei der Volksküche. Wie schon ihr Name bezeichnet, strebt sie nach Allgemeinheit ihres Prinzipes; sie beruht auf der Vereinigung der Kräfte, macht dadurch die Last für das einzelne Vereinsmitglied gering und ermöglicht es eben dadurch, daß der Kreis ihrer Wirksamkeit ein allgemeiner, daß sie eine Anstalt für das Volk werde, und in diesem Sinne dürfen wir mit Recht deren soziale Bedeutung hervorheben.

Berlin ging damit, wie gesagt, voran. Am 31. Mai 1866 ward der Entschluß gefaßt; die Brotlosigkeit einer großen Arbeiterzahl, Folge der mit nahendem Kriege eingetretenen Geschäftsstockung, drängte zu schneller Ausführung des Entschlusses — im Wege des Aufrufes. Es stand hierbei fest: Zubereitung nahrhafter, schmackhafter Speisen zum

Selbstkostenpreise, Verkauf für jedermann, also keine Almosenanstalt, was aber nicht ausschließt, daß Behörden und Wohlthätigkeitsvereine sich Speisemarken kaufen, um sie an Arme zu verschenken und so besonders in Nothzeiten zu helfen; Grundkapital durch Sammlung freiwilliger Beiträge, und als Ziel: Selbsterhaltung der Küche.

Schwierigkeiten lagen nicht nur in der Sache, d. i. in deren Neuheit, somit im bahnbrechenden derselben zum Vertrauen ihrer Zweckmäßigkeit, dann in der Schnelligkeit, womit sie ins Werk gesetzt werden sollte, sondern auch in der gesellschaftlichen Spaltung der scharf entgegengesetzten politischen Parteien, was die Konservativen von der Unterschrift und tatsächlichen Theilnehmung abhielt, weil jener Aufruf die Mitunterzeichnung einiger Leiter der Fortschrittspartei aufwies.

Es gingen alsbald 4359 Thaler ein; daß am 7. Juni konstituirte Zentralkomitee beschloß vorerst nur 3 Küchen, und zwar provisorisch, ohne Speiseräume, also nur auf das Abholen der Speisen berechnet, einzurichten.

Dieser letztere Umstand bewährte sich aber — insbesondere den Fabrikarbeitern gegenüber — als ungünstig, sowie auch das Vorurtheil der Arbeiter Schwierigkeiten machte, welches die Volksküche mit Suppenanstalten und Almosengeben verwechselte. Dennoch waren in der Zeit vom 9ten Juli 1866, da die erste Küche eröffnet wurde, bis 8. Oktober 5 provisorische Küchen in's Leben getreten (im Dezember 1866 kam eine sechste hinzu), die während der Kriegsepoche guten Zuspruch hatten — wohl auch dadurch, daß die Komiteemitglieder Marken kauften und mit denselben viele durch den Krieg verarmte Familien unterstützten.

Die mit wiederkehrendem Frieden eingetretene bedeutende Abnahme dieser Frequenz drohte die von einer Seite schon beantragte Auflösung dieser Kü-

chen, was aber doch durch den Einfluß hintangehalten wurde, es seien, weil ein dreimonatlicher Versuch in abnormen Zeitverhältnissen nicht Maß gebe, weitere Versuche anzustellen, die Volksküche als dauernde soziale Wohlthat zu erhalten und diese so zu organisiren, daß die Speisenden in Speiseräumen der Anstalt, und zwar Männer und Frauen getrennt, ihren Mittagstisch einnehmen können.

Mit dieser Organisation trat das Unternehmen in sein neues, günstiges Stadium. Handwerker, kleine Beamten, Soldaten, Kommiss, Dienstmänner, Studenten, — dann Frauen und Mädchen aus dem Arbeiterstande, aus Geschäften und Fabriken, Lehrerinnen, auch ganze Familien mit Kindern, drängten sich in die Speiseräume: die Scheu vor dem Besuche der Volksküche war damit besiegt; $\frac{1}{2}$ etwa der Konsumenten holte sich den Bedarf nach Hause; mit diesem wachsenden Konsum trat die erste sogestaltig neu organisirte Volksküche schon nach wenig Monaten dem Ziel der Selbsterhaltung ganz nahe; während in demselben Verhältnisse, wie diese Küche ein günstiges, die andern auf früheren Einrichtungen gestellten Küchen ein ungünstiges Resultat gaben; — daher wurden diese fünf andern nach und nach aufgelassen und — gestützt auf die Erfolge der neuorganisirten ersten Küche, alsbald neue nach deren Muster hergestellt, nämlich: im Frühjahr 1867 die zweite, am dritten Juni 1867 die dritte, am 1. Oktober die vierte, am 1. Dezember die fünfte, am 2. Februar 1868 die sechste, am 16. Februar die siebente, am 8. April die achte, am 18. Juni die neunte, am 8. Oktober die zehnte Küche — des „Vereines für Volksküchen“ in Berlin eröffnet.

Mitglied dieses Vereines wird man entweder durch persönliche Mitwirkung und Aufsicht der Volksküche oder durch einen Geldbeitrag (Geschenk

Feuilleton.

Eine Blindenanstalt in Laibach.

I.

*+ Medias in res — den Leser gleich Anfangs mitten in den Gegenstand einzuführen, ist von jeher ein praktischer Grundsatz gewesen, den wir auch hier befolgen, wenn wir die Freunde der sozialen Humanität von der Nothwendigkeit zu überzeugen suchen werden, daß im allgemeinen der Blindenfrage auch von unserer Seite eine besondere Aufmerksamkeit zu erweisen und vorzüglich, daß in Laibach eine Blindenanstalt zu gründen sei.

Es ist diese Idee keine neue, sondern sie wurde schon früher angeregt, ja es wurde schon eine bedeutende Grundlage gegeben, indem durch den Freiherrn Karl von Hödnigg, weiland k. k. Gubernialrath, bereits ein Kapital von 30.000 fl. gestiftet wurde, dessen Zinsen bis zur Gründung einer eigenen Anstalt zu Stipendien für auswärtige Anstalten beschuldene Blinde Krains verwendet werden sollen. Allein lassen wir wir die österreichischen Verhält-

nisse ins Auge, so sehen wir, daß von Wien und Linz an nach Süden keine Blindenanstalt besteht, und wenn auch in diesen Anstalten, besonders, so viel wir wissen, in Linz einige Blinde untergebracht sein mögen, so ist dies doch nur eine provisorische und unvollkommene Erfüllung der Pflichten, welche das Land und seine Bevölkerung gegen seine unglücklichen Blinden zu erfüllen hat.

In Oesterreich bestehen gegenwärtig 6 Blindeninstitute, nach Zählung von 1867 mit folgender Schülerzahl: Wien 72, Pest 70, Linz 50, Prag 34, Brünn 23, Lemberg 18, zusammen also mit 267 Schülern; außerdem noch zwei Versorgungs- und Beschäftigungsanstalten, nämlich Wien mit 78, Prag mit 49, zusammen 127 Blinden.

Wie viel noch zu thun ist, wird sich aus den später folgenden statistischen Daten ergeben. Zuvor wollen wir noch erwähnen, daß auch Pablaßel, Direktor der Blindenanstalt in Wien, in seinem Werke „Die Fürsorge für die Blinden von der Wiege bis zum Grab“ in Laibach eine Blindenanstalt errichtet wissen will. Nach ihm sind vorerst noch 10 Anstalten in Oesterreich zu errichten, unter anderen eine in Innsbruck für Steiermark, Tirol und

Vorarlberg mit 80 Zöglingen, eine in Agram für Kroatien, Slavonien zc. zc. mit 60 Zöglingen, und eine in Laibach für Kärnten, Krain und Küstenland mit 60 Zöglingen.

Dadurch, daß die Blinden überall zerstreut leben und daß uns immer bloß einzelne dieser unglücklichen entgegneten, haben wir meistens nicht einmal eine annähernde Vorstellung von der Größe ihrer Anzahl; so wird es gewiß manchen in Verwunderung setzen, daß die Anzahl der Blinden in der österreichisch-ungarischen Monarchie beinahe um ein Drittel den Bevölkerungsstand Laibachs überwiegt. Dies ist auch der Grund, warum die Blindenfrage von der Humanität so spät erst in Angriff genommen wurde und heute noch derselben nicht überall die nöthige Berücksichtigung geworden ist. Sichere Angaben über die Zahl der Blinden können allerdings nur dann aufgestellt werden, wenn statistische Ausweise vorliegen. In Oesterreich ist noch keine amtliche Zählung vorgenommen worden, somit können die nun folgenden Angaben nur auf Analogie beruhen und approximativen Werth haben. Da nämlich die Verbreitung der Blindheit verschieden ist, und diese Verschiedenheit auf die fift-

m Werthe von mindestens 10 Thalern). Die Mitgliedskarte berechtigt zur Theilnahme an den Generalversammlungen des Vereines; in dieser (November jeden Jahres) wird der Zentralvorstand gewählt, welcher im Vereine mit den Küchenvorständen die Geschäfte leitet.

Der Zentralvorstand besteht aus einem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, einem Schatzmeister, einem Schriftführer, zwei Herren und 3 Damen als Beisitzenden. Derselbe organisiert jede neue Küche und wählt die Vorsitzenden der Küchenvorstände. — Letztere bestehen aus einer Dame und einem Herrn als Vorsitzenden, so wie aus den von diesen kooperierten beaufsichtigenden Herren und Damen, welche die spezielle Verwaltung der einzelnen Küche übernehmen, auch Buch und Kasse führen. In je vierzehntägigen Sitzungen berathen die Küchenvorstände alle die Küchen betreffenden Angelegenheiten (Speisezettel, Einkäufe zc. zc.); der Zentralvorstand faßt über diese Anträge Beschluß, vertritt den Verein nach außen und führt allein die Finanzen.

An bezahltem Personale hat der Verein: 1. einen Buchhalter und Kassier, weil bei dem großen Geschäftsumfange von 10 Küchen eine centralisirte und geregelte Buch- und Kassensführung nur in den Händen von besoldeten und kautionsfähigen Beamten möglich erkannt wurde, welche jederzeit der Kontrolle des Vorstandes und der Kassuratoren unterworfen sind, so daß weder die Vorstandsmitglieder noch das Küchenpersonale mit Geld-Einnahme oder Ausgabe sich befassen — dagegen die besoldeten Beamten kein Kaufgeschäft zu besorgen, noch Lieferanten engagiren dürfen, was vielmehr durch die Küchenvorstände geschieht.

2. das Küchenpersonale zur unmittelbaren Wirthschaft und Verwaltung der Küche, nämlich eine Markenverkäuferin, eine Wirthschafterin, eine Köchin und mehrere Hilfsfrauen bei jeder Küche.

Nur die Markenverkäuferin wird vom Zentralvorstande, das übrige Küchenpersonale vom Küchenvorstande selbständig bestellt und entlassen.

Der Markenverkauf findet in der Küchenanstalt selbst, und zwar nur während der Speisezeit von 11 bis 1 Uhr statt, so lange die Aufsichtsdamen die Vertheilung leiten.

Nachdem die Markenverkäuferin das Lokale verlassen, also nachdem die Damen die Kontrolbücher des Tages über Verbrauch zc. eingeschrieben haben, darf kein Speisenverkauf mehr stattfinden; und sofort nach Schluß des Verkaufs liefert die Verkäuferin das Geld in's Zentralbureau ab.

Hier sei fogleich erwähnt, daß statt der anfangs üblichen Papiermarken, Blechmarken eingeführt wurden, und statt daß dieselben, wie anfangs geschah, nur Tags vorher, zur Bestimmung des nächsttägigen Bedarfes verkauft wurden, — ward

es schon seit Beginn 1867 eingeführt, die Marken nicht vorher, sondern unmittelbar vor Verabreichung der Speisen zu kaufen; auch sind halbe Portionsmarken eingerichtet worden.

Die Wirthschafterin hat die verantwortliche innere Führung der Küche, der Vorrathskammern. Das Inventar und die Vorräthe hat sie in Obhut und Verwaltung, über beides sowie über den täglichen Verbrauch des Speisematerials und den Verbrauch von Speisen führt sie Buch.

In Betreff der Organisation (deren Detail hier wohl zu weit führen würde) sei noch erwähnt der Küchenwochenrapporte über die Zahl der verspeisten halben und ganzen Portionen, welche die Soll-Einnahme und Kalkulation der Küche, dann über die Zahl der verkauften Marken, welche die effektive Einnahme darstellt; ferner: der Prüfungskommission, bestehend aus Damen, welche die Güte der Speisen prüfen, die Kalkulationen vergleichen und die besten Lieferungen ausfindig machen, — der Ehrendamen, je vier täglich, die Aufsicht in der Küche und insbesondere die Speisevertheilung besorgend; dann eines Aufsichtsherrn, der die äußere Ordnung überwacht, die Marktenkontrolle hat und von den Ehrendamen die eingegangenen Marken empfängt und gezählt der Markenverkäuferin übergibt.

Ueber die Einrichtung in der Küche sei nur allgemein bemerkt, daß dieselbe nicht mit Dampf, sondern mit Kesselfeuerung betrieben wird; denn obschon der Wunsch nach Dampföfen nahe lag, weil bei großem Konsum sowohl an Feuerung als an Zeit erspart wird und die Speisen in luftdicht verschlossenen Töpfen schmackhafter werden, so gaben die Kosten der Anlage und Einrichtung einer Dampfküche und deren Verwaltung den Ausschlag, zumal die Lokalitäten nur gemiethet waren.

Am Eingange in die Speisekammer befindet sich der Kiosk der Markenverkäuferin, zwischen den Sälen und der Küche das Buffet, an dem die vier Ehrendamen die Speiseaustheilung besorgen und die Marken durch Oeffnungen der Buffetplatte in die verschließbaren Tüben werfen.

Die innere Einrichtung übergehend, wird noch bemerkt, daß Kammern für Zerealien, Keller für Kartoffeln, Gemüse, für Brennstoffe vorhanden sind, sowie eine kleine verschließbare Garderobe für die Damen und das Küchenpersonale.

Die Kosten des Inventars und der Einrichtung der Küche waren verschieden. Von 313 Thalern bei der dritten, bis 839 Thaler bei der siebenten Küche, im Durchschnitte 760 Thaler.

Verbraucht wurden in der Zeit vom 1. November 1867 bis 31. Oktober 1868 in allen 10 Küchen, deren nur 4 über das ganze Jahr, die andern nur mehr oder weniger Monate, die jüngste nur drei Wochen, vor dem 31. Oktober 1868 in Thätigkeit

war: 1,842,805 Portionen (also im Durchschnitte aller 2688 Betriebstage für jeden derselben bei jeder Küche 685 Portionen) mit 700 Ztr. Rind-, 750 Ztr. Schweinefleisch, 14,000 Scheffel Kartoffeln, 10,000 Megen Bohnen, 25,000 Megen Erbsen, 11,500 Megen Linsen und in verhältnismäßigen Mengen: Graupen, Reis, Hirse, Mehl, Salz, Backobst, grünes Gemüse, frisches Obst zc.

Verausgabe wurden daher in der Küche:

1.	seit 1. Nov. 1867	8248	Thlr.	25	Mgr.
2.		7663	"	29	"
3.		8023	"	13	"
4.		9120	"	28	"
5.	seit 1. Dezember	8950	"	21	"
6.	" 2. Februar 1868	6876	"	1	"
7.	" 16. "	6036	"	29	"
8.	" 8. April "	2727	"	11	"
9.	" 18. Juni "	2003	"	22	"
10.	" 11. Oktober "	532	"	26	"

zusammen 60185 Thlr.

bis 31. Oktober 1868.

Reichsraths-Verhandlungen.

Abgeordnetenhausung vom 22. Jänner.

Die Sitzung wurde um 11 Uhr eröffnet.

Dr. Koser überreichte eine Petition des Arbeiter-Bildungsvereines in Graz, in welcher gebeten wird:

1. Die tägliche Arbeitszeit auf 10 Stunden herabzusetzen. 2. Daß die von den Arbeitgebern wegen Verletzung in der Arbeitszeit willkürlich verhängten Strafen beseitigt werden. 3. Die Aufnahme von Kindern unter 14 Jahren nicht zu gestatten. 4. Kein Zwang zur Arbeit an Sonn- und Feiertagen. 5. Daß dem Arbeiter für seine Arbeit über die ordentliche Arbeitszeit eine Vergütung mit anderthalb Prozent des entsprechenden Lohnbetrages geleistet werde.

Leonardi interpellirt den Justizminister, ob die zugesagte Notariatsordnung noch in dieser Session eingebracht werden wird. Der Minister des Innern beantwortet hierauf die Interpellation des Abgeordneten Hanisch wegen Einsetzung eines Verwaltungsgerichtshofes dahin, daß die Vorarbeiten für die Vorlagen eingeleitet sind, ein bestimmter Zeitpunkt aber nicht angegeben werden könne.

Dr. Gistra beantwortet ferner die von der polnischen Fraktion eingebrachte Interpellation bezüglich der galizischen Landtagsresolution wie folgt:

Die Regierung befindet sich zu ihrem Bedauern überhaupt nicht in der Lage, die vom galizischen Landtage beschlossene Resolution dem Hause zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen, weil die Regierung einerseits nach den Bestimmungen der Verfassungsgeetze die Verpflichtung hiezu nicht anzuerkennen vermag, andererseits aber nach der Geschäftsordnung des Hauses,

schon und klimatischen Eigenthümlichkeiten des Landes, auf die sittlichen Zustände, die sanitären Einrichtungen, die Beschäftigung u. s. w. der Bevölkerung zurückzuführen ist, so müssen solche Länder in Analogie gebracht werden, welche in diesen Beziehungen sich nahe oder gleich stehen.

Tablasel nimmt für Oesterreich daselbe Verhältnis an, wie für Frankreich; dort waren im Jahre 1860 nach Baron Watteville's Berechnung bei einer Bevölkerung von 36,287,014 Seelen 30214 Blinde, sonach 1 Blinder auf 1201 Einwohner; danach hätte Oesterreich 28559 oder in runder Summe 28000. Klein, der Vater des Blindenwesens in Oesterreich, schätzt im Jahre 1819 ihre Anzahl auf 36000. Dr. Pachmann in Braunschweig nimmt im Jahre 1843 die Anzahl derselben mit 31345 an. Interessant ist es, das Verhältnis in verschiedenen Ländern zu vergleichen; am ungünstigsten stellt sich daselbe in Norwegen, am günstigsten in Europa in Odenburg und Baiern: folgende Tabelle wird dies veranschaulichen:

Norwegen:	1 : 555
England:	1 : 962
Frankreich:	1 : 1201

Hessen:	1 : 1207
Württemberg:	1 : 1250
Sachsen:	1 : 1385
Preußen:	1 : 1649
Schweden:	1 : 1666
Hannover:	1 : 1666
Odenburg:	1 : 2000
Baiern:	1 : 2000

Von außereuropäischen Ländern ist anzuführen Egipten, wo nach Dr. Wolmar, welcher 14 Jahre sich daselbst aufhielt, unter 100 Menschen ein Blinder sein soll, und Amerika, wo auf 2499 Menschen 1 Blinder kommt.

Um wieder auf Oesterreich zurückzukommen, so vertheilt sich die gewiß nicht zu hoch gegriffene Anzahl von 28,000 Blinden auf die einzelnen Kronländer, von welchen hier nur die zunächst gelegenen angeführt werden, folgendermaßen:

Steiermark hat bei einer Population von 1,096,000 Bewohnern	894	Blinde
Kärnten	347,000	283
Rästenland	614,000	501
Krain	506,000	413

Was das Geschlecht anbelangt, so sind die

männlichen gegen die weiblichen Blinden in Uebersahl. Pachmann gibt die Sexualproportion mit 100 : 73,3 an.

Bei der Frage über die Bildungsfähigkeit und Erziehung derselben kommt es besonders darauf an, wie sich ihre Anzahl in Altersprozente vertheilt. Unter verschiedenen Entwürfen ist derjenige von Guade zu Paris am einleuchtendsten. Derselbe nimmt folgendes an:

Unter 8 Jahren	25	von 100
von 8 bis 12	5	"
" 12 " 18	5	"
" 18 " 50	15	"
über 50	50	"
Danach kommen auf Krain		
Blinde unter 8 Jahren	103	
von 8 bis 18	41	
" 18 " 50	61	
über 50	206	

Wie viel in andern Ländern für die Erziehung und Versorgung der Blinden gethan ist, werden wir später sehen; jedenfalls leuchtet nach diesen statistischen Auseinandersetzungen ein, daß die Zahl der Blinden eine so große ist, daß die Gründung einer

welche nur selbständige Anträge von Mitgliedern des Hauses oder Regierungsvorlagen kennt, dem in der Interpellation gestellten Ansuchen nur in der Form einer Regierungsvorlage entsprechen kann; der vom galizischen Landtage beschlossene Antrag wurde aber von der Regierung nicht als dazu geeignet erkannt, um ihn zum Inhalte einer Regierungsvorlage zur gemeinschaftlichen Behandlung in diesem Hause zu machen.

Die Versammlung nahm Dr. Gistra's Worte stillschweigend hin, ein immerhin bezeichnendes Symptom für die im Hause herrschende Anschauungsweise. Die Polen werden den von ihnen eingeschlagenen Weg voransichtlich verfolgen; in einer der nächsten Sitzungen wird von ihnen der Antrag eingebracht werden, das Haus möge die Vorlage der Resolution verlangen.

Der übrige Theil der gestrigen Tagesordnung war schnell erledigt. Ohne Diskussion wurde sowohl der kürzlich vom Herrenhause beschlossene Gesegentwurf betreffs der Rechte und des Verfahrens bei grundbühlicher Zersplitterung von Liegenschaften, als auch die Regierungsvorlage über die Kostenbedeckung der Donauregulirung angenommen.

Die Zivilehe.

Der konfessionelle Ausschuss des Abgeordnetenhauses hatte den Abg. Dr. Sturm damit betraut, den Entwurf eines Zivilehegesetzes auszuarbeiten. Derselbe hat während der Weihnachtsferien die ihm gewordene Aufgabe gelöst und einen Entwurf ausgearbeitet, dem wir nachstehende Bestimmungen entnehmen:

Das Eheversprechen begründet keinerlei bürgerliche Verpflichtung. — Durch den Ehevertrag verpflichten sich die Ehegatten zur untrennlichen Lebensgemeinschaft. — Einen Ehevertrag kann jeder schließen, wenn kein bürgerliches Ehehinderniß entgegensteht. — Mannspersonen können vor zurückgelegtem 18. und Personen weiblichen Geschlechtes vor zurückgelegtem 14. Lebensjahre keine gültige Ehe schließen. — Wer gerichtlich für wahnsinnig oder blödsinnig erklärt ist, kann sich nicht gültig verheirathen. — Die §§ 6, 7 und 8 enthalten die Bestimmungen, daß Personen, welche sich unter vormundschaftlicher Gewalt befinden, einer Einwilligung von Seite derselben bedürfen. — Gründe, aus welchen die Einwilligung von Eltern und Vormündern insbesondere verweigert werden kann, sind: Mangel an dem nöthigen Einkommen, unsittlicher Lebenswandel, ansteckende oder leicht vererbliche Krankheiten, oder dem Zwecke der Ehe hinderliche Gebrechen.

Wenn ein Ehemann nach der Verheirathung erfährt, daß seine Gattin in ledigem Stande von einem Dritten geschwängert war, so kann er fordern, daß die Ehe als ungültig erklärt werde. — Personen, welche eine Ehe geschlossen haben, können vor erfolgter Auflösung des Ehebandes sich nicht wieder verheirathen.

Personen, welche überwiesen sind, mit einander einen Ehebruch begangen zu haben, können sich nicht ehelich. — Wer sich mit einer dritten Person verabredet, seinem Ehegatten nach dem Tode zu trachten, kann mit dieser dritten Person eine Ehe nicht eingehen.

Der Ehevertrag muß vor dem k. k. Bezirksrichter des Gerichtsprengels, in welchem eines der beiden Brautleute wohnt und das Angebot stattgefunden hat, oder vor dem Stellvertreter des k. k. Bezirksrichters mittelst feierlicher Erklärung der Einwilligung der beiden Brautleute in Gegenwart zweier Zeugen und eines beiderseitigen Schriftführers geschlossen werden. — Ueber den Akt der Eheschließung ist ein Protokoll aufzunehmen und sowohl von den Brautleuten und Zeugen als den beiden Anwesenden zu unterzeichnen. Den Eheleuten bleibt es nach Abschließung des Ehevertrages vor dem Bezirksrichter unbenommen, die kirchliche Einsegnung ihrer Ehe bei einem Seelherge zu erwirken. Die Gattin erhält durch die Verheirathung den Familiennamen des Mannes und nimmt an dem Stande desselben Theil. Die Ehegatten übernehmen durch den Ehevertrag gegenseitig die Verbindlichkeit der Treue, Unterstützung und anständigen Begegnung. Der Ehemann ist verpflichtet, seine Gattin in seine häusliche Gemeinschaft aufzunehmen, sie zu beschützen und zu vertreten und ihr nach seinem Vermögen den anständigen Unterhalt zu gewähren. Der Mann ist berechtigt, von seiner Gattin Gehorsam und Beistand im Hauswesen und Erwerbe zu fordern. Die Ehefrau ist verpflichtet, dem Manne auf seinen Wohnsitz zu folgen, insofern nicht eine ernstliche Gefahr für ihr Leben, ihre Gesundheit oder für den Unterhalt der Familie ihre Weigerung zu rechtfertigen vermag.

Die gegenseitigen Personenrechte der Ehegatten können durch Verträge nicht geändert werden. Den Ehegatten ist es nicht gestattet, die eheliche Gemeinschaft durch beiderseitiges Einverständnis ohne Dazwischenkunft des Gerichtes aufzuheben, sie mögen nun die Ungültigkeit der Ehe behaupten, oder die Scheidung von Tisch und Bett, oder die Trennung der Ehe anstreben. Nur ein an dem Ehehindernisse schuldloser Theil hat das Recht, zu verlangen, daß der Ehevertrag ungültig erklärt werde. — Die Scheidung von Tisch und Bett ist den Ehegatten über ihr einverständliches Ansuchen vom Gerichte zu bewilligen. Bevor die Bewilligung der einverständlichen Scheidung in Erwägung gezogen werden kann, hat der Richter die Ehegatten zu drei verschiedenen Malen in Zwischenräumen von je vier Wochen vorzuladen und dieselben zu befragen, ob sie bei dem Entschlusse der Scheidung verharren. Geschiedenen Ehegatten steht es frei, sich wieder zu vereinigen, was sie bei Gericht anzuzeigen haben.

Die Ehe kann niemals durch Uebereinkunft der Ehegatten, sondern nur durch richterlichen Spruch aus wichtigen Gründen getrennt werden. Die §§ 70, 71

und 72 enthalten Bestimmungen, wenn beide Ehegatten wegen thatsächlich begründeter unüberwindlicher Abneigung die Auflösung der Ehe verlangen. Auch gegen den Willen des schuldigen Ehegatten kann der schuldlose andere Gatte die gerichtliche Trennung der Ehe aus folgenden Gründen verlangen: 1. Wegen Ehebruches der Frau oder wegen Konkubinales des Mannes. 2. Wenn ein Ehegatte wegen eines aus Gewinnsucht oder gegen die Sittlichkeit verübten Verbrechens zu einer wenigstens fünfjährigen Freiheitsstrafe verurtheilt wurde. 3. Wenn ein Ehegatte den andern böswillig verlassen hat, und auf öffentliche gerichtliche Vorladung innerhalb des Zeitraumes von drei Jahren zu seiner Pflicht nicht zurückgekehrt ist. 4. Wenn ein Ehegatte gegen den andern dem Leben oder der Gesundheit gefährliche Nachstellungen oder wiederholte schwere Mißhandlungen sich zu Schulden kommen ließ. Die Ehegattin verliert durch die Trennung den Familiennamen und Stand des Mannes nur dann, wenn der letztere wegen Berührung seines Namens auf diesen Verlust angetragen und das Gericht nach Würdigung der Sachlage hierauf erkannt hat. Die Wiedervereinigung getrennter Ehegatten unterliegt als neue Ehe allen Erfordernissen eines gültigen Ehevertrages. Wenn eine Ehe für ungültig erklärt, getrennt oder durch des Mannes Tod aufgelöst wird und die Frau sich im Zustande der Schwangerschaft befindet, soll dieselbe nicht vor ihrer Entbindung zu einer neuen Ehe schreiten. Wenn eine Ehe für ungültig oder getrennt erklärt wurde, so soll dies im Eheregister an der Stelle, an welcher die Eheschließung eingetragen ist, angemerkt werden.

Politische Rundschau.

Kaisbach, 25. Jänner.

Die Pariser offiziellen Abendblätter berichten übereinstimmend, daß erst am 20. d. Protokoll und Deklaration der Konferenz unterzeichnet worden seien. Der Legationssekretär Karl Walowski ist mit der Mission betraut, in Athen diese Aktenstücke zu überreichen. Demil Pascha hat nur das Protokoll, nicht die Deklaration selbst, unterzeichnet, weil bis zur Stunde der Ueberreichung das türkische Ultimatum noch fortbesteht, und erst nach Annahme der Deklaration durch Griechenland zurückgezogen wird. Die Nachricht der „Independance“, die Mächte hätten sich unter einander zu strikter Neutralität verbindlich gemacht, für den Fall, daß Griechenland nicht annähme, ist eine pure Erfindung.

Blindenanstalt in Kaisbach vollständig gerechtfertigt erscheint.

Es tritt nun die Frage nahe: Wessen Aufgabe ist es, für die Blinden zu sorgen? Die Geschichte der Blindenanstalten lehrt nur, daß die meisten auf dem Privatwege errichtet worden sind und wo sie Staatsanstalten sind, da sind sie erst später vom Staate übernommen worden. Dennoch ist es nicht die Aufgabe der Privatwohlthätigkeit, sondern vielmehr Aufgabe des Staates für die Blinden zu sorgen. Freilich ist es erst ein Resultat der neuen Zeit, daß der Staat das Recht und die Pflicht des Volksunterrichtes besitzt, freilich kann der Staat nur allmählig dieser seiner Verpflichtung nachkommen, allein es handelt sich ja immer nur zunächst um Aufstellung der Grundsätze, und der oberste Grundsatz in dieser Richtung ist der, daß der Staat rechtlich verpflichtet ist, wie für den Unterricht der Sehenden, so auch für den Unterricht der Blinden zu sorgen.

Ein treffliches Wort spricht Howe, Direktor des Blindeninstitutes zu Boston, bei der Versammlung zu Newyork im Jahre 1854. „Die Blinden sind nicht Gegenstand unseres Bedauerns, sie haben gerechte Ansprüche auf den Gerechtigkeitsfing der

Gesellschaft. Der Staat erkennt das Recht eines jeden Kindes auf Unterricht auf öffentliche Kosten an, und wenn es Kinder gibt, die in der öffentlichen Schule nicht unterrichtet werden können, so soll der Staat für sie außergewöhnliche errichten. Allein außer dem Anspruch des blinden Kindes auf Unterricht hat der blinde Mann auch Anspruch auf Arbeit, daß er sich ernähren kann. Wenn die gewöhnliche Arbeit nicht von ihm verrichtet werden kann, so soll besondere Arbeit für ihn ausfindig gemacht werden.

Der Blinde hat schon zu lange mit dem Hute vor uns gestanden und um Almosen gebeten; wir wollen ihn lehren, daß er den Hut auf den Kopf setze und Gerechtigkeit und Arbeit fordere.

Von dem gleichen Grundsätze durchdrungen, beschloß die belgische Deputirtenkammer (Dukau: Des aveugles) zur Anregung des blinden Deputirten Rodenbach bereits am 3. März 1836 das Gesetz, daß jedes blinde und taubstumme Kind auf Kosten der Gemeinde erzogen werde.

Wenn jedoch dies die Aufgabe des Staates ist, so soll damit nicht gesagt sein, daß der Privatweg ausgeschlossen sein soll; im Gegentheil, die Privatthätigkeit soll so lange mithelfen, bis der

Staat völlig im Stande sein wird, seinen Verpflichtungen nachzukommen. Wer könnte überhaupt ungerührt bleiben, beim Anblicke eines blinden Kindes, dem so vieles versagt ist, was auch die Kinder glücklich macht, und es soll ihm auch noch die geistige Ausbildung vorenthalten werden? Wer fühlt nicht die Schuld, die auf der menschlichen Gesellschaft lastet, wenn der Blinde ihm bettelnd entgegentritt, entwürdigt vor der Menschheit, entwürdigt vor sich selbst, wer möchte nicht gerne das seinige dazu beitragen, daß die Unglücklichen Arbeit, Beschäftigung, Versorgung finden? Der einzelne kann's nicht, aber die vereinten Kräfte der Gesellschaft vermögen durch freie Liebeshätigkeit viel Elend zu lindern, und eine organisirte Verwaltung der ohnedies zahlreichen Spenden wirkt mit verdoppelter Kraft. So hat neben der Verpflichtung des Staates auch die bürgerliche Gesellschaft vorerst den Beruf, helfend und fördernd mitzuwirken, daß die Blinden eine Vinderung ihres unglücklichen Geschicks erfahren. Wie sich die Fürsorge für dieselben nach diesen beiden Richtungen hin am zweckmäßigsten vertheilen dürfte, wird sich im weiteren Verlaufe unseres Artikels ergeben.

Vokal- und Provinzial-Angelegenheiten.

Total-Chronik.

— (Ballchronik.) Der The dansant am Samstag beim Herrn Landespräsidenten Conrad von Eysfeld gestaltete sich zu einem glänzenden Ballfeste. Eine große Zahl von Eingeladenen, unter welchem hervorragende Vertreter aller Stände zu bemerken waren, füllten die eleganten Appartements des ersten und zweiten Stockwerkes im Landhause. Ein reizender, zum Theil in prachtvollen Toiletten prangender Damenflor bildete den Mittelpunkt des schönen Festes, und der tanzlustige Theil der Gesellschaft huldigte Terpsichoren mit solcher Lebhaftigkeit und Ausdauer, daß die fünfte Morgenstunde schon längst vorüber war, ehe die letzten Klänge der Ballmusik verstummen. Der Herr Landespräsident und dessen Frau Gemahlin machten den ganzen Abend über in der liebenswürdigsten und einnehmendsten Weise die Honneurs. — Der diesjährige Turnerboll verspricht gleich seinem letzten Vorgänger ebenfalls wieder sehr glänzend zu werden. Von Seite des Komitees werden gerade die Einladungen zum Balle versendet und nach den bisher eingelangten Zusagen dürfte der Kasinoaal am nächsten Samstag eine ebenso zahlreiche als distinguirte Gesellschaft zu sehen bekommen.

— (Was die Laibacher Liberalen wollen?) In einem Artikel unter dieser Aufschrift denunziert die letzte „Novice“ die liberale Partei, daß sie gegen den hochwürdigen Bischof in Laibach eine geheime Agitation in's Werk setzen wolle; bereits habe ein Korrespondent der jüdischen „N. Fr. Pr.“ die Lüge in die Welt verbreitet, Herr Widmer wolle auf seinen Bischofsstuhl verzichten, indem er der nationalen Sache überfart sei, zugleich werden in jenem Blatte zwei in der gedachten Korrespondenz angeführte, allgemein geachtete hiesige Geistliche ihren Amtsbrüdern als Aspiranten kirchlicher Würden denunziert, mittelst deren die Liberalen die Geistlichkeit in Krain maßregeln wollen. Der Liberalismus verlange nur Freiheit für sich, ohne sie der Geistlichkeit zu verweigern, die ohne bischöfliche Zensur kein nationales Gefühl besitzen, gar nicht national handeln dürfe, und also riefen die Liberalen überall nach Polizei. Auf diese Verdächtigungen haben wir unserer gedächtnißschwachen Kollegin nur zu erwidern, daß sie bei ihrem ungeschickten Berufseifer in der Denunziation der liberalen Bestrebungen das kirchliche Gebiet ihrer sicherlich taktvolleren Kollegin „Danica“ überlassen möge, die es für gut fand, über jenes kufstrende Gerücht, wovon auch wir Notiz genommen, zu schweigen. Zum Beweise jedoch, wie es mit den Lügen der liberalen Partei bestellt sei, die jenes Gerücht nach der Angabe der „Novice“ in die Welt ansposaunt habe, führen wir wörtlich einige Stellen aus dem stenografischen Berichte der 33. Sitzung vom 24. März 1863 an, in welcher der hochwürdige Fürstbischof von Laibach in einer vom krainischen Landtage mit Beifall aufgenommenen Rede folgende Aeußerungen machte: „Wenn es von mir abhänge, wenn meine Worte durchaus bei allen jungen Geistlichen den gehörigen Eingang fänden, so wollte ich dem h. Hause dafür einstehen, daß alle Geistliche ihrem Beruf vollkommen entsprechen werden, und daß ihre Betheiligung bei den Wahlen durchaus ideell und ideal sein werde. — Daß heutzutage der junge Geistliche dem Ideale und den Anforderungen, die ich als katholischer Bischof an ihn stellen muß, nicht entspreche, bemerke ich leider selbst, ich muß es aber auch wieder bemerken, daß leider in den unteren Klassen viel geschieht, was in früherer Zeit nicht geschehen ist. — Ich habe nie einen anderen Ehrgeiz gehabt, als dem Ideal meiner Pflichterfüllung, so wie ich es aufgefaßt habe, möglichst zu entsprechen. Ich habe den Abgang und das Zurückbleiben hinter diesem Ideale immer lebhaft empfunden, darum habe ich nie Befriedigung in meinem Leben empfunden, am wenigsten in meinem gegenwärtigen Stande, und werde nächstens Se. Majestät bitten, daß höchst dieselbe in Rom meine Enthebung von gegenwärtigem Amte (Rufe des Bedauerns), weil das auf dem kürzesten Wege geschieht, vom heiligen Vater er-

wirken lassen.“ Es ist uns nun nicht bekannt geworden, ob die damalige nationale Minorität dem „Rufe des Bedauerns“ beigestimmt habe, soviel ist jedoch gewiß, daß jene Kundgebung des Bedauerns von der damaligen liberalen Majorität des Landtages ausgegangen ist. Es dürfte demnach der „Teufel des Liberalismus“ nicht so schwarz sein, als ihn „Novice“ zu malen beliebt.

— (Unglücksfall.) Vorgestern verunglückte auf der Eisenbahnstrecke nächst Sava ein Kondukteur, der den Dienst bei dem gemischten Zuge versah. Er rutschte auf dem gefrorenen Stehbrette aus und fiel unter die Räder des Waggons, von denen er überfahren und sogleich getödtet wurde.

— (Benefizianzeige.) Morgen findet das so lange verzögerte Benefize Fr. Mahrs statt. Es kommt Offenbach's „Orpheus in der Unterwelt“ zur Ausführung, unstreitig eines der melodischsten und ansprechendsten Werke dieses Meisters. Wir glauben, daß die mit Recht beliebte und gern gesehene Benefiziantin damit eine glückliche Wahl getroffen hat und wünschen, daß ihr dieselbe ein recht volles Haus verschaffen möge.

— (Nur gemüthlich.) Am 20. d. M. ereignete sich in Tomacov bei Jeschza wieder einer jener brutalen Fälle, die von der blinden, fast thierischen Wuth der dortigen Bauern, wenn sie dem Weine zu stark zugesprochen, ein trauriges Zeugniß ablegen. Der Grundbesitzer T. schleuderte nämlich den Hüblersohn Mann mit einer solchen Heftigkeit zu Boden, daß sich letzterer beide Knochen des Unterschenkels entzwei brach. Das Jammern und Stöhnen des Schwerverletzten stillte noch immer nicht die Wuth des T.; er stürzte auch mit seinem Messer nach dem Gesichte des Wiefner-Sohnes Aubel, der hinzugezogen war, um ihn zu beruhigen, einen Hieb mit solcher Stärke, daß er ihm einen Theil der Nase abschnitt, und ihm dadurch eine nicht unbedeutende und arg verunstaltende Verletzung im Gesichte beibrachte.

— (Telegrafische Entee.) „Der N. F. P.“ von gestern wird aus Prag telegrafirt: Zuverlässigen Mittheilungen zufolge haben sich sämtliche Führer der Slovenen von den Feudalen und Klerikalen losgesagt und wollen sich der Regierung annähern. Falls diesem Telegramme nicht ein Manöver zu Grunde liegt, zu dem in schlauer Weise die Firma des liberalen Blattes benützt wurde, um allenfalls eine Anerkennung für den einen oder andern der Slovenenführer von Seite der Regierung ins Werk zu setzen, welche ja bekanntermaßen seiner Zeit die Laibach-Bilacher Bahn ebenfalls als Belohnung für die gute Ausführung der Slovenen bestrafte, müßten wir darüber staunen, wie schlecht unterrichtet man in Prag über die Tendenzen der Slovenenführer ist. Dieselben waren nie mit den Klerikalen so innig alliiert als eben jetzt, da antiklerikale Regungen unter den Junglovenen sich zu manifestiren beginnen, welche den Führern sehr ungeliegt kommen. Wie diese über die Klerikalen denken, erhellt zur Genüge aus der letzten „Novice“, die bei Besprechung eines Artikels der „Danica“, worin die politische Agitation des Klerus in Schutz genommen wird, dem sie ganz zustimmt, die Bemerkung macht: Gott wolle verhüten, daß der Klerus in Krain je dem Grundsatze beipflichte, der Geistliche habe sich nur mit den kirchlichen Angelegenheiten in der Kirche zu befassen!

Witterung.

Laibach, 25. Jänner.

Nachts heiter. Kälte und Heiterkeit anhaltend. Morgens 6 Uhr — 15.2°, Nachm. 2 Uhr — 6.5°. (1868 — 3.9°, 1867 + 4.3°). Barometer im Steigen 328.05". Gestern der kälteste heurige Wintertag, die mittlere Tagestemperatur — 11.5°, um 10° unter dem Normale. Morgens 6 Uhr — 15.4°, die Temperatur hob sich untertags nicht über — 7.6°.

Vom heutigen Tage „Pauli Bekehrung“ gelten folgende Bauernsprüche:

St. Paulitag schön mit Sonnenschein
Bringt reichen Segen an Frucht und Wein.
Am St. Paulitag bricht der Winter das Gemid.
Pauli Bekehr
Ist der Winter halb hin und halb her.

Verstorbene.

Den 22. Jänner. Dem Herrn Josef Pautic, l. l. Landesregierungskanzleibediener, sein Kind Vinzenz, alt zwei Minuten, nothgetauft, in der Stadt Nr. 201, an Apoplexia cerebri.

Den 23. Jänner. Thomas Kovac, Tagelöhner, alt 33 Jahre, im Zivilspital, am Eiterungsfieber.

Den 24. Jänner. Dem Herrn Martin Sidarič, Tabaktrafikan, seine Tochter Juliana, alt 22 Jahre, in der Gröbischavorstadt, Nr. 25, an der Lungentuberkulose. Maria Wolk, Beamtenwaise, alt 60 Jahre, in der Polanavorstadt Nr. 15, am Fiebrfieber. Stefan Potocnik, Militärschieder, alt 60 Jahre, im Zivilspital, an der Lungentuberkulose. Martin Puzar, Tagelöhner, alt 54 Jahre, im Zivilspital, am Lungenemphysem.

Gedenktafel

über die am 27. Jänner 1869 stattfindenden Vigitationen.

1. Feilt., Knifc'fche Real., Unterfehnitz, 4251 fl., 30 Krainburg — Relizit. der dem Josef Kaplan von Berlip Nr. 1 gehörig gewesenen, um 1526 fl. von Gertraud Kaplan erstandenen Real. Nr. 1 in Berlip, 20. Weifnitz. — 1. Feilt., Scheinitfche Real., Unterlag, 200 fl., 20. Efermenth.

Lottoziehung vom 23. Jänner.

Triest: 84 73 34 60 39.

Theater.

Sente: Lukrezia Borgia.

Oper in 3 Akten von Donizetti.

Personen: Don Alfonso, Hr. Göttlich. — Lukrezia Borgia, seine Gemahlin, Fr. Pichon. — Subetta, Fr. Decarli. — Aufstighello, Hr. Pichon.

Generalversammlung

der

Rohrschützen

Montag den 25. d. M.

Glas-Salon „Stern“

7 Uhr Abends.

Im Hause Nr. 155 am alten Markt sind 2 Wohnungen, die erste im ersten Stock, wasserseits, mit drei Zimmern, Balkon sammt Zugehör, ganz neu hergestell, sogleich oder zu Georgi; die zweite im dritten Stock, gassenseits, mit zwei Zimmern sammt Zugehör, zu Georgi zu vergeben. — Auskunft im Buchbindergewölbe daselbst. (20—1)

Wiener Börse vom 23. Jänner.

Staatsfonds.	Geld	Ware	Def. Hypoth.-Bant.	Geld	Ware
Spec. österr. Währ.	58.15	58.25		97.—	98.—
dto. v. J. 1866	62.60	62.70			
dt. Rente, öst. Pap.	61.20	61.80			
dt. dt. öst. in Eib.	66.20	66.30			
Loje von 1854	85.25	85.50			
Loje von 1860, ganze	93.80	94.—			
Loje von 1860, fünft.	102.75	102.50			
Prämienfch. v. 1864	114.90	115.—			
Grundentl.-Obl.					
Steiermark zu 5 pCt.	88.—	89.—			
Kärnten, Krain					
u. Küstland 5	86.—	94.—			
ungarn	78.25	78.75			
Kroat. u. Slav. 5	78.—	79.—			
Steierb. 5	73.75	74.25			
Aktion.					
Nationalbank	678.—	679.—			
Kreditanstalt	260.—	260.20			
R. ö. Compt.-Gef.	710.—	715.—			
Anglo-österr. Bank	225.50	224.—			
Öst. Bodencred.-A.	250.—	252.—			
Öst. Hypoth.-Bant	207.50	208.50			
Steier. Compt.-Bf.	225.—	—			
Raff. Ferd.-Nordb.	2150	2135			
Südbahn-Gesellsch.	229.70	229.90			
Raff. Elisabeth-Bahn.	176.75	177.50			
Carl-Ludwig-Bahn	215.—	215.—			
Siebenh. Eisenbahn	135.50	136.—			
Raff. Franz-Josefsh.	165.—	165.50			
Hänfl.-Barcer C. F.	167.50	168.—			
Alföld-Bium. Baf.	153.75	154.25			
Pfandbriefe.					
Nation. ö. B. verlos.	94.60	94.80			
ung. Bob.-Kreditanst.	92.75	93.—			
öst. öst. Bob.-Kredit.	107.—	107.50			
dt. in 33 J. rüd.	90.25	90.75			
Loje.					
Kredit 100 fl. ö. W.	159.75	160.—			
Don.-Dampfsch.-Gef.					
zu 100 fl. ö. W.	94.25	94.75			
Erzber. 100 fl. ö. W.	118.—	120.—			
dt. 50 fl. ö. W.	56.—	57.—			
Öfener 40 fl. ö. W.	33.50	34.—			
Erzber. 40 fl. ö. W.	—	—			
Salm	40	40.50			
Walf. 40	33.—	33.50			
Clary 40	38.—	39.—			
St. Geneis 40	36.—	36.50			
Windischgrätz 20	20.—	21.—			
Waldstein 20	22.—	23.—			
Reglewich 10	14.50	15.50			
Rudolfsstift. 10 ö. W.	14.75	15.—			
Wechsel (3 Mon.)					
Kugos. 100 fl. Südb. W.	101.20	101.50			
Frankf. 100 fl.	101.30	101.50			
London 100 fl. Sterl.	120.90	121.—			
Paris 100 Francs	48.10	48.15			
Münzen.					
Raff. Münz.-Ducaten	5.70	5.71			
20-Francshüd	9.64	9.64			
Bereinsgaler	1.78	1.79			
Silber	118.50	118.75			

Telegraphischer Wechselkurs

vom 25. Jänner.

5proz. Rente österr. Papier 61.50. — 5proz. Rente österr. Silber 67.40. — 1860er Staatsanlehen 93.90. — Bankaktien 677. — Kreditaktien 261. — London 120.90. — Silber 118.75. — R. l. Ducaten 5.70 1/2.